Gemeinde Bruck

Niederschrift

über die

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Bruck

Datum: 1. August 2023

Uhrzeit: 19:30 Uhr - 22:00 Uhr

Ort: im Sitzungssaal des Rathauses in Alxing

Schriftführer/in:

Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Schwäbl Josef
Gemeinderat	Bittner Franz
Gemeinderätin	Dengl Katharina
Gemeinderätin	Felzmann-Gaibinger Angela
Gemeinderätin	Heiler Theresia
Gemeinderat	Kotter jun. Josef
Gemeinderätin	Liebl Andrea
Gemeinderat	Pröbstl Johann
Gemeinderat	Schwäbl jun. Josef
Gemeinderat	Stürzer Michael
Gemeinderat	Weinhart Robert
2. Bürgermeister	Zäuner Michael
3. Bürgermeisterin	Grünfelder Gabriele

TOP	Tagesordnung öffentliche Sitzung
1.	Bürgeranfragen
2.	Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
3.	Pfarrfriedhof Alxing - Urnenwand, Referent: Steinmetzbetrieb Baumann
4.	Kinderhaus Alxing, Sanierung der Bodenbeläge, Referent Fa. Parkett O`Murnain
5.	1. Änderung Flächennutzungsplan, Windrad Fürmoosen/Taglaching; Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §§3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB; Feststellungsbeschluss
6.	Brandschutzangelegenheiten Gemeindehalle/Saal
7.	Diskussion über die Argumente/Anregungen/Fragen zum Schreiben der Wählergemeinschaft vom 31.05.2023
8.	Sonstige Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung
9.	Bekanntgaben
10.	Anfragen

TOP	Öffentliche Sitzung

Der Vorsitzende eröffnete um 19:30 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

1. Bürgeranfragen

2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Sachverhalt:
Der Gemeinderat der Gemeinde Bruck genehmigt die öffentliche Niederschrift der Sitzung vom 04.07.2023

Beschluss:
Die Niederschrift der Sitzung vom 04.07.2023 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt, vorbehaltlich der eingearbeiteten Änderungen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

3. Pfarrfriedhof Alxing - Urnenwand, Referent: Steinmetzbetrieb Baumann

Sachverhalt:
Von der Fa. Steinmetzbetrieb Langwied war Herr Baumann als Referent anwesend.

Den Gemeinderäten wurden aktuelle Fotos von Unrnenwänden aus Holzkirchen und Brannenburg ausgehändigt. In der Diskussion wurden drei Kernthemen, über die nochmals informiert wird, angesprochen:

1. Ausführung der Abdeckung der Urnenwand (evtl. Kupferblechdach, oder es erübrigt sich eine größere zusätzliche Überdachung.)
2. Größe der Urnenkästen, (für 2 oder 4 Urnen)
3. Gestaltung und Ausführung der Blumenablage mit zurückgesetzter Schriftplatte

Herr Baumann erstellt ein Modell.

4. Kinderhaus Alxing, Sanierung der Bodenbeläge, Referent Fa. Parkett O`Murnain

Sachverhalt:
Im Kinderhaus Sonnenblume in Alxing weisen die Bodenbeläge erhebliche Gebrauchsspuren auf. In den letzten Jahren übernahm die Fa. Bittner die jährlichen Reparaturmaßnahmen an den Böden.
Herr O´Murnain von der Fa. Parkett O´Murnain aus Pienzenau erklärte die Unterschiede und Merkmale zwischen Holz- und Vinylböden. Zur besseren Darstellung und Beurteilung des Bodenaufbaus hat er Abschnitte von Böden mitgebracht.

Beschluss:
Der Gemeinderat entschied sich für den Einbau eines Holzbodenbelages .

Ein Angebot wird erstellt und der zeitliche Ablauf der Ausführung mit Herrn O´Murnain besprochen.

Abstimmungsergebnis: **13 : 0**

5. 1. Änderung Flächennutzungsplan, Windrad Fürmoosen/Taglaching; Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §§3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB; Feststellungsbeschluss

Sachverhalt:

A Sachvortrag

Die Gemeinden Bruck und Moosach möchten die Möglichkeit zur Errichtung eines Windrades schaffen, um die Energiewende zu unterstützen und die Erzeugung von regionalem und erneuerbarem Strom zu ermöglichen.
Das Plangebiet liegt im Wald (Hirtenholz) zwischen den Ortsteilen Fürmoosen (Gemeinde Moosach) und Taglaching (Gemeinde Bruck).
Es soll ein Windrad mit einer Nabenhöhe von ca. 160 m und einer Gesamthöhe von ca. 228 m ermöglicht werden. Gemäß aktueller Ausgestaltung des Vorhabens steht der Mastfuß der geplanten Windernergieanlage auf Moosacher Gemeindegebiet. Die Rotorflügel ragen in das Brucker Gemeindegebiet. Zudem liegt der Großteil der geplanten Erschließungsflächen im Gemeindegebiet von Bruck.
Die Gemeinden Bruck und Moosach stellen daher einen gemeinsamen Flächennutzungsplan gemäß § 204 BauGB auf. Hierdurch stellen beide Gemeinden den gebietsübergreifenden Standort der Windkraftanlage und dessen planungsrechtliche Voraussetzungen sicher und bereiten einen gerechten Ausgleich von Nutzen und Lasten für beide Kommunen vor.
Im Rahmen der gegenständlichen Änderung beider Flächennutzungspläne der Gemeinden wird anstelle der Nutzung Wald als neue Nutzung ein Sondergebiet für Windenergie dargestellt, welches einschließlich Verkehrsflächen etwa eine Fläche von 3 ha umfasst. Die dauerhafte Rodungsfläche umfasst voraussichtlich ca. 0,5 ha.

B Abgegebene Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange

Nr.	Institution	Stellungnahme	Datum
01	Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde	keine Einwände	17.03.2023
02	**Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern**	**Hinweise**	**16.03.2023**
03	Regionaler Planungsverband München	keine Einwände	29.03.2023
04	**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur)**	**Hinweise**	**06.04.2023**
05	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**	**Hinweise**	**16.03.2023**
06	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	keine Einwände	11.04.2023
07	Deutsche Flugsicherung GmbH		
08	Kompetenzzentrum Baumanagement München der Bundeswehr		
09	Kreisbrandinspektion Ebersberg, Freiwillige Feuerwehr Vaterstetten		
10	**Landratsamt Ebersberg, SG 41 Bauleitplanung**	**Hinweise**	**05.04.2023**
11	**Landratsamt Ebersberg, Brandschutzdienststelle**	**Hinweise**	**21.04.2023**
12	Landratsamt Ebersberg, SG 51 Gesundheitsamt	keine Äußerung	17.03.2023
13	Landratsamt Ebersberg, Immissionsschutzbehörde	keine Einwände	17.04.2023
14	Landratsamt Ebersberg, Untere Jagdbehörde		
15	**Landratsamt Ebersberg, Untere Naturschutzbehörde**	**Einwände**	**05.05.2023**
16	Landratsamt Ebersberg, Kreisheimatpfleger		
17	Landratsamt Ebersberg, Altlasten	keine Äußerung	16.03.2023
18	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ebersberg		
19	**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg**	**Hinweise**	**21.04.2023**
20	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q		
21	**Bayerisches Landesamt für Umwelt**	**Hinweise**	**17.04.2023**
22	Staatliches Bauamt Rosenheim, Fachbereich Straßenbau	keine Einwände	13.04.2023
23	Wasserwirtschaftsamt Rosenheim		
24	bayernets GmbH	keine Einwände	15.03.2023
25	Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Ampfing	keine Einwände	16.03.2023
26	Deutsche Telekom		
27	Energieagentur Ebersberg-München		
28	Energienetze Bayern GmbH & Co. KG	keine Äußerung	14.04.2023
29	Neptune Energy Deutschland GmbH	keine Einwände	04.04.2023
30	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG	keine Einwände	20.03.2023
31	Tennet TSO GmbH	keine Einwände	24.03.2023
32	**Türk Telekom International AT AG GmbH**	**Hinweise**	**27.03.2023**
33	Deutscher Wetterdienst	keine Einwände	12.04.2023
34	Deutsche Glasfaser		
35	Bund Naturschutz Bayern e. V.		
36	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe München		
37	**Telefonica**	**Hinweise**	**18.04.2023**
38	Vodafone	keine Einwände	18.04.2023

Nr.	Institution	Stellungnahme	Datum
Potenzielle Betreiber Richtfunk			
39	Amgen Research (Munich) GmbH		
40	Bayerische Landesärztekammer		
41	Bayerisches Landeskriminalamt	keine Einwände	21.04.2023
42	Bayerische Staatskanzlei	keine Einwände	05.05.2023
43	Bayerisches Staatstheater	keine Einwände	11.04.2023
44	Bayerischer Rundfunk	keine Einwände	25.04.2023
45	Berufsfeuerwehr München		
46	BG Bau - Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft		
47	BT (Germany) GmbH & Co. oHG		
48	Der Präsident des Oberlandesgerichts München		
49	Deutsche Telekom AG		
50	Deutsche Telekom Technik GmbH		
51	E-Plus Service GmbH		
52	Ericsson Services GmbH	keine Einwände	22.05.2023
53	Eurofins Genomics Europe Shared Services GmbH		
54	EUROJET Turbo GmbH		
55	Finanzamt Ebersberg		
56	Franziskuswerk Schönbrunn gGmbH	keine Einwände	14.04.2023
57	Gemeinde Vaterstetten	keine Einwände	09.05.2023
58	Gemeinschaftspraxis Dr. Hege		
59	Große Kreisstadt Germering		
60	Helmholtz Zentrum München		
61	Hogan Lovells International LLP		
62	Klinikum Rechts der Isar	keine Einwände	03.05.2023
63	Kyberg Pharma Vertriebs-GmbH		
64	Landeshauptstadt München		
65	Landratsamt München		
66	Ludwig-Maximilians-Universität München - Meteorologisches Institut	keine Einwände	11.05.2023
67	MaibornWolff GmbH		
68	NETMA Nato EF2000 and TORNADO Development		
69	Plusnet GmbH	keine Einwände	17.04.2023
70	Smart Radio Net GmbH		
71	Studentenwerk München	keine Einwände	19.04.2023
72	SupplyOn Aktiengesellschaft		
73	Telekom Deutschland GmbH		
74	Trusted Networks	keine Einwände	25.04.2023
75	TÜV SÜD Business Services GmbH		
Nachbarkommunen			
76	Markt Glonn		
77	Markt Kirchseeon	keine Äußerung	04.04.2023
78	Gemeinde Aßling		
79	Gemeinde Baiern		
80	Stadt Ebersberg		
81	Stadt Grafing		

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben bezüglich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken geäußert, keine Hinweise gegeben und keine Einwendungen erhoben bzw. ihr Einverständnis mit der Planung erklärt oder mitgeteilt, dass sie von der Planung nicht berührt sind:

Nr.	Institution	Stellungnahme	Datum
01	Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde	keine Einwände	17.03.2023
03	Regionaler Planungsverband München		
06	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	keine Einwände	11.04.2023
07	Deutsche Flugsicherung GmbH		
08	Kompetenzzentrum Baumanagement München der Bundeswehr		
09	Kreisbrandinspektion Ebersberg, Freiwillige Feuerwehr Vaterstetten		
12	Landratsamt Ebersberg, SG 51 Gesundheitsamt	keine Äußerung	17.03.2023
13	Landratsamt Ebersberg, Immissionsschutzbehörde	keine Einwände	17.04.2023
14	Landratsamt Ebersberg, Untere Jagdbehörde		
16	Landratsamt Ebersberg, Kreisheimatpfleger		
17	Landratsamt Ebersberg, Altlasten	keine Äußerung	16.03.2023
18	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ebersberg		
20	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q		
22	Staatliches Bauamt Rosenheim, Fachbereich Straßenbau	keine Einwände	13.04.2023
23	Wasserwirtschaftsamt Rosenheim		
24	bayernets GmbH	keine Einwände	15.03.2023
25	Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Ampfing	keine Einwände	16.03.2023
26	Deutsche Telekom		
27	Energieagentur Ebersberg-München		
28	Energienetze Bayern GmbH & Co. KG	keine Äußerung	14.04.2023
29	Neptune Energy Deutschland GmbH	keine Einwände	04.04.2023
30	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG	keine Einwände	20.03.2023
31	Tennet TSO GmbH	keine Einwände	24.03.2023
33	Deutscher Wetterdienst	keine Einwände	12.04.2023
34	Deutsche Glasfaser		
35	Bund Naturschutz Bayern e. V.		
36	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe München		
38	Vodafone	keine Einwände	18.04.2023
Potenzielle Betreiber Richtfunk			
39	Amgen Research (Munich) GmbH		
40	Bayerische Landesärztekammer		
41	Bayerisches Landeskriminalamt	keine Einwände	21.04.2023
42	Bayerische Staatskanzlei	keine Einwände	05.05.2023
43	Bayerisches Staatstheater	keine Einwände	11.04.2023
44	Bayerischer Rundfunk	keine Einwände	25.04.2023
45	Berufsfeuerwehr München		
46	BG Bau - Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft		
47	BT (Germany) GmbH & Co. oHG		
48	Der Präsident des Oberlandesgerichts München		
49	Deutsche Telekom AG		
50	Deutsche Telekom Technik GmbH		
51	E-Plus Service GmbH		
52	Ericsson Services GmbH	keine Einwände	22.05.2023
53	Eurofins Genomics Europe Shared Services GmbH		
54	EUROJET Turbo GmbH		
55	Finanzamt Ebersberg		

Nr.	Institution	Stellungnahme	Datum
56	Franziskuswerk Schönbrunn gGmbH	keine Einwände	14.04.2023
57	Gemeinde Vaterstetten	keine Einwände	09.05.2023
58	Gemeinschaftspraxis Dr. Hege		
59	Große Kreisstadt Germering		
60	Helmholtz Zentrum München		
61	Hogan Lovells International LLP		
62	Klinikum Rechts der Isar	keine Einwände	03.05.2023
63	Kyberg Pharma Vertriebs-GmbH		
64	Landeshauptstadt München		
65	Landratsamt München		
66	Ludwig-Maximilians-Universität München - Meteorologisches Institut	keine Einwände	11.05.2023
67	MaibornWolff GmbH		
68	NETMA Nato EF2000 and TORNADO Development		
69	Plusnet GmbH	keine Einwände	17.04.2023
70	Smart Radio Net GmbH		
71	Studentenwerk München	keine Einwände	19.04.2023
72	SupplyOn Aktiengesellschaft		
73	Telekom Deutschland GmbH		
74	Trusted Networks	keine Einwände	25.04.2023
75	TÜV SÜD Business Services GmbH		
Nachbarkommunen			
76	Markt Glonn		
77	Markt Kirchseeon	keine Äußerung	04.04.2023
78	Gemeinde Aßling		
79	Gemeinde Baiern		
80	Stadt Ebersberg		
81	Stadt Grafing		

Beschluss 13:0: Es wird zur Kenntnis genommen, dass die oben genannten Behörden und Träger öffentlicher Belange keine Bedenken geäußert, keine Hinweise gegeben und keine Einwendungen erhoben haben bzw. ihr Einverständnis mit der Planung erklärt oder mitgeteilt haben, dass sie von der Planung nicht berührt sind.

C Abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit

keine

Zu B Inhalt / Auswertung der abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

02 Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern
Schreiben vom 16.03.2023

das Luftamt Südbayern nimmt zu den Belangen des zivilen Luftverkehrs wie folgt Stellung:

1. Bauschutzbereiche und ziviler Flugbetrieb:

Die Fläche Sondergebiet für Windenergie befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen. Die An- und Abflugstrecken des Sonderlandeplatzes am Krankenhaus Ebersberg führen nicht über das Sondergebiet.
Ohne eine Überprüfung und Stellungnahme durch die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS), die bei Bauwerken ab einer Höhe von 100 m ü. Grund (Regelfall bei Windkraftanlagen) im Genehmigungsverfahren verpflichtend zu beteiligen ist, kann vom Luftamt Südbayern zu den Auswirkungen auf den zivilen Flugbetrieb keine abschließende Bewertung vorgenommen werden.
Das Luftamt Südbayern empfiehlt Ihnen deshalb die Beteiligung der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS, Adresse: Am DFS-Campus in 63225 Langen) als Träger öffentlicher Belange, da etwaige Interessen der DFS vom Luftamt Südbayern nicht wahrgenommen werden können.

2. Schutz von Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG):

Vom Bauschutzbereich eines Flugplatzes zu unterscheiden sind die Anlagenschutzbereiche der Flugsicherungseinrichtungen. Flugsicherungseinrichtungen befinden sich nicht nur in der Nähe von Flugplätzen, sondern verteilen sich auf dem gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Flugsicherungseinrichtungen sind z.B. UKW-Drehfunkfeuer (VOR), Entfernungsmessgeräte (DME) oder Radaranlagen. Bauwerke und Gelände in ihrer Umgebung können Störungen verursachen. Zum Schutz vor etwaigen Störungen sind um diese Flugsicherungseinrichtungen Schutzbereiche, sogenannte "Anlagenschutzbereiche" eingerichtet. Bauwerke, die innerhalb dieser Bereiche errichtet werden sollen, werden daraufhin geprüft, ob sie bei Flugsicherungseinrichtungen Störungen verursachen können.
Nur weil ein Bauwerk innerhalb eines Anlagenschutzbereichs liegt, ist dessen Bau nicht per se ausgeschlossen, erfordert aber eine Prüfung und Entscheidung/Genehmigung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) nach
§ 18a LuftVG.
Ob ein Bauwerk innerhalb eines Anlagenschutzbereichs liegt, kann mit der interaktiven 2D-Karte und noch exakter mit der 3D-Vorprüfung auf der Homepage des BAF geprüft werden. Demnach befindet sich die Fläche Sondergebiet für Windenergie innerhalb eines Anlagenschutzbereichs und die obigen Ausführungen sind zu beachten.
Wir empfehlen deshalb das BAF (Adresse: Robert-Bosch-Str. 28 in 63225 Langen) als Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufzufordern, da etwaige Interessen des BAF vom Luftamt Südbayern nicht wahrgenommen werden und eine Entscheidung nach § 18a LuftVG allein das BAF trifft.

3. Bauwerke außerhalb des BSB (§ 14 LuftVG):

Jeder Standort unterliegt zudem allgemein den Anforderungen, die sich aus § 14 LuftVG ergeben. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 LuftVG darf die für die Erteilung einer Genehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken außerhalb des Bauschutzbereiches, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde (Luftamt Südbayern) genehmigen. Die Windkraftanlagen bedürfen im Verfahren nach § 14 LuftVG stets einer Begutachtung durch die DFS gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG. Diese gibt Auskunft darüber, ob aus zivilen und militärischen Flugbetriebsgründen i. S. d. § 14 LuftVG Einwendungen bestehen.

4. Militärische Belange:

Für die aus militärisch-flugsicherungstechnischen Gründen erforderliche gutachtliche Stellungnahme gemäß § 18a LuftVG (Schutz der militärischen Flugsicherungseinrichtungen) und für die militärischen Belange in den Bereichen der Flugsicherung, des Flugbetriebs und

der Freiheit von Luftfahrthindernissen in den Bauschutzbereichen der Militärflugplätze liegt die Zuständigkeit gemäß § 30 Abs. 2 Satz 4 LuftVG ausschließlich bei der militärischen Luftfahrtbehörde (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3, Fontainengraben 200 in 53123 Bonn). Sie ist zudem zu beteiligen hinsichtlich der militärischen Schutzbereiche, der Infrastruktur und der Liegenschaften der Bundeswehr. Wir regen daher auch dringend deren Beteiligung an.

Abwägung:
1. Die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) ist bereits am Verfahren beteiligt.
2. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) ist bereits am Verfahren beteiligt.
3. ---
4. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist bereits am Verfahren beteiligt.

Beschluss 13:0:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.

04 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur)
Schreiben vom 06.04.2023
Auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.

Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:

BETREIBER RICHTFUNK:
==========
Amgen Research (Munich) GmbH
Staffelseestraße 2-4
81477 München
Deutschland

Bayerische Landesärztekammer
Mühlbaurstraße 16
81677 München
Deutschland

Bayerische Staatskanzlei
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München
Deutschland

Bayerischer Rundfunk
Rundfunkplatz 1
80335 München
Deutschland

Bayerisches Landeskriminalamt
Maillingerstraße 15
80636 München
Deutschland

Berufsfeuerwehr München
An der Hauptfeuerwache 8
80331 München
Deutschland

BG Bau - Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
Hildegardstraße 29/30
10715 Berlin
Deutschland

BT (Germany) GmbH & Co. oHG
Barthstraße 4
80339 München
Deutschland

Der Präsident des Oberlandesgerichts München
Prielmayerstr. 5
80097 München
Deutschland

Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn
Deutschland

Deutsche Telekom Technik GmbH
Ziegelleite 2-4
95448 Bayreuth
Deutschland

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus 10
63225 Langen
Deutschland

E-Plus Service GmbH
E-Plus-Straße 1
40472 Düsseldorf
Deutschland

Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf
Deutschland

Eurofins Genomics Europe Shared Services GmbH
Anzinger Straße 7a
85560 Ebersberg
Deutschland

EUROJET Turbo GmbH
Lilienthalstraße 2b
85399 Hallbergmoos
Deutschland

Finanzamt Ebersberg
Schloßplatz 1-3
85560 Ebersberg
Deutschland

Franziskuswerk Schönbrunn gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung Viktoria-von-Butler-Straße 2
85244 Röhrmoos
Deutschland

Gemeinde Vaterstetten
Wendelsteinstraße 7
85591 Vaterstetten
Deutschland

Gemeinschaftspraxis Dr. Hege
Wolfratshauser Straße 216
81379 München
Deutschland

Große Kreisstadt Germering
Rathausplatz 1
82110 Germering
Deutschland

Helmholtz Zentrum München Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH) Ingolstädter Landstraße 1
85764 Neuherberg
Deutschland

Hogan Lovells International LLP
Große Gallusstraße 18
60312 Frankfurt/Main
Deutschland

Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München
Ismaninger Straße 22
81675 München
Deutschland

Kyberg Pharma Vertriebs-GmbH
Keltenring 8
82041 Oberhaching
Deutschland

Landeshauptstadt München
Marienplatz 8
80331 München
Deutschland

Landratsamt München
Mariahilfplatz 17
81541 München
Deutschland

MaibornWolff GmbH
Theresienhöhe 13
80339 München
Deutschland

NETMA Nato EF2000 and TORNADO Development, Production & Logistics Management Agency Lilienthalstraße 4
85399 Hallbergmoos
Deutschland

Plusnet GmbH
Rudi-Conin-Straße 5a
50829 Köln
Deutschland

Smart Radio Net GmbH
Nordstraße 10
83253 Rimsting
Deutschland

Studentenwerk München AöR
Leopoldstraße 15
80802 München
Deutschland

SupplyOn Aktiengesellschaft
Ludwigstraße 49
85399 Hallbergmoos
Deutschland

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
Georg-Brauchle-Ring 50
80992 München
Deutschland

Telekom Deutschland GmbH
Gartenstraße 217
48147 Münster
Deutschland

Trusted Network GmbH
Max-Planck-Straße 1
85716 Unterschleissheim
Deutschland

TÜV SÜD Business Services GmbH
Westendstraße 199
80686 München
Deutschland

Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
40549 Düsseldorf
Deutschland

Zentraler Dienst der Bayerischen Staatstheater
Alter Hof 3
80331 München
Deutschland

BETREIBER RADARE:
==========
Ludwig-Maximilians-Universität München, Meteorologisches Institut
Theresienstr. 37
80333 München

Deutscher Wetterdienst, Service u. Logistik Nord
Frahmredder 95
22393 Hamburg

Deutscher Wetterdienst
Frahmredder 95
22393 Hamburg

Deutscher Wetterdienst, Flughafen Hamburg
Terminal 2, Haus F
22335 Hamburg

BETREIBER RADIOASTRONOMIE:
==========
Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:
==========
Die von Ihnen angefragte Standortplanung befindet sich im Schutzbereich einer/mehrerer Messeinrichtung/en des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur. Das Referat 511 wurde darüber informiert und untersucht, ob die notwendigen Schutzabstände zu den vorhandenen funktechnischen Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur eingehalten werden. Bei zukünftigen Planungen in diesem Bereich beteiligen Sie bitte:

Bundesnetzagentur, Referat 511
Canisiusstr. 21
55122 Mainz
mailto: PMD-BauLp@BNetzA.de

Abwägung:
Die genannten Betreiber wurden am Bauleitplanverfahren beteiligt.

Beschluss 13:0:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.

05 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Schreiben vom 16.03.2023
Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 10.10.2022 (K-VI-0998-22-FNP) zu o.g. Beteiligung aufrecht.

Abwägung:

Beschluss 13:0:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise auf die Möglichkeit von Einwendungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurden in der Begründung bereits unter Punkt 6.10 „Flugsicherheit“ ergänzt. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.

10 Landratsamt Ebersberg, SG 41 Bauleitplanung
Schreiben vom 05.04.2023
Der Brandschutznachweis wurde überarbeitet und die Begrünung angepasst.
Wir weisen erneut darauf hin, dass Belange des Brandschutzes im Flächennutzungsplan nicht relevant sind und nicht geprüft werden.
Im Baugenehmigungsverfahren wird der Antragsteller eine Aussage dazu treffen müssen, ob der Brandschutznachweis bauaufsichtlich oder von einem Prüfsachverständigen geprüft wird. Dabei können sich zusätzliche Auflagen ergeben.

Abwägung:

Beschluss 13:0:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.

11 Landratsamt Ebersberg, Brandschutzdienststelle
Schreiben vom 21.04.2023
für den Flächennutzungsplan gibt es seitens der Brandschutzdienststelle Ebersberg grundsätzlich keine Einwendungen.
Für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist es noch nicht notwendig Regelungen zum Löschwasser vorzusehen.
Trotzdem möchte ich nochmals frühzeitig auf das Thema Löschwasser eingehen, damit die Gemeinde und der Anlagenbetreiber dies entsprechend in Ihre weiteren Planungen (evtl. auch der Anlagenbetreiber bei der Auftragsvergabe) berücksichtigen kann.
Das Bauvorhaben ist außerhalb der aktuellen örtlichen Löschwasserversorgungen.

Bei einem Brand des Windrades besteht zusätzlich die Gefahr, dass der Brand auf die Vegetation übergreift. Aus diesem Grund muss mehr Löschwasser zur Verfügung stehen als über Tanklöschfahrzeuge der örtlichen Feuerwehren zur Verfügung gestellt werden können.
Dem entsprechend ist zur Bekämpfung eines Brandes ein Hydrant oder alternativ eine Löschwasserbevorratung notwendig.
Als Minimum eines Löschwasserbevorratung für das hier geplante Gebiet zur Nutzung Windenergie kann (vergleichbar wie bei einem Einzelanwesen in ländlichen Gebieten gemäß Arbeitsblatt W 405) eine Menge von 30m³ in einem unterirdischen Löschwasserbehälter nach DIN 14230 oder einem Löschwasserteich nach DIN 14210 angesehen werden. Je nach örtlichen Gegebenheiten für eine einsatztaktisch praktikablen Lage, sowie bei größeren Windparkflächen sind mehrere dieser (auf der Fläche verteilte) Löschwasservorräte notwendig.
Hierzu noch folgende allgemeine Informationen:
Windanlagenbetreiber müssen per Gesetz kein Löschwasser bereithalten. Grundsätzlich ist das Vorhalten von Löschmitteln Aufgabe der Gemeinden, wie auch das Aufstellen, Ausrüsten und Unterhalten einer Feuerwehr – geregelt im Feuerwehrgesetz Bayern. Doch wo die Zumutbarkeit oder Leistungsfähigkeit einer Kommune endet, kann sie im Zuge der Baugenehmigung zum Beispiel das Bereitstellen dezentraler Löschwasserreserven fordern. In Bayern bestimmt die Kreisbehörde, dass im Außenbereich die Eigentümer eines Objekts für die ausreichende Bereitstellung geeigneter Löschmittel verantwortlich sind. Empfehlenswert ist, dass Anlagenbetreiber den Brandschutz und das Anlegen von Löschwasservorräten vorab mit ihrer Versicherung klären.

Abwägung:

Beschluss 13:0:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden bereits unter Punkt 6.8 „Brandschutz“ ergänzt. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.

15 Landratsamt Ebersberg, Untere Naturschutzbehörde
Schreiben vom 05.05.2023

1. Sachverhalt

Der Gemeinderat der Gemeinde Moosach hat in seiner Sitzung am 24.05.2022 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Taglaching und Fürmoosen beschlossen. Die Änderung wird als gemeinsame Teilflächennutzungsplanänderung gem. § 204 BauGB mit der Gemeinde Bruck durchgeführt. Es soll ein Windrad mit einer Nabenhöhe von ca. 160 m und einer Gesamthöhe von ca. 228 m ermöglicht werden. Gemäß aktueller Ausgestaltung des Vorhabens steht der Mastfuß der geplanten Windenergieanlage auf Moosacher Gemeindegebiet. Die Rotorflügel ragen in das Brucker Gemeindegebiet. Zudem liegt der Großteil der geplanten Erschließungsflächen im Gemeindegebiet von Bruck. Schutzgebiete nach Kapitel 4 BNatSchG sind vom Vorhaben nicht betroffen, ebenso wenig wie nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

2. Beurteilung aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 08.11.2022. Es besteht weiterhin unser Einvernehmen, dass auf Ebene der Flächennutzungsplanung nur die erheblichen Umweltauswirkungen geprüft werden können, die durch die Darstellungen des Plans hinreichend absehbar sind. Da das Vorhaben noch nicht in allen Einzelheiten geplant ist, kann nachvollzogen werden, dass der Prüfung nur eine überschlägige Untersuchung von Auswirkungen

der Bauphase und Betriebsphase zugrunde liegt. Mit den Ausführungen bezüglich der Auswirkungen des Eingriffs auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes besteht unser Einverständnis.

Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen erhebliche Einwände und Bedenken gegenüber der o. g. 1. und 6. Änderung des Flächennutzungsplanes.
Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht kann die Größe der Ausweisung des Sondergebiets nicht nachvollzogen werden. Den Unterlagen kann nicht entnommen werden, nach welchen Kriterien sich die Ausweisung richtet. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden lediglich ca. 5.000 qm Wald dauerhaft in Anspruch genommen und gehen somit verloren. Der Rest kann auch nach in Betriebsname der Anlage als Wald genutzt werden und muss somit nicht als Sondergebiet ausgewiesen werden. Wir bitten die Darstellung im Flächennutzungsplan anzupassen und den Wald, der nicht dauerhaft gerodet wird, als Wald darzustellen.

Abwägung:
Die Sondergebietsfläche entspricht nicht der künftigen Rodungsfläche. Die von den Rotoren überstrichene Fläche kann jedoch nicht als Waldfläche dargestellt werden. Nicht beanspruchte Flächen werden in ihrer Eigenschaft als Wald erhalten. Detailliertere Festlegungen sind erst auf Ebene der Genehmigungsplanung möglich.
Auf Punkt 19 wird verwiesen.

Beschluss 13:0:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Beschluss 19 verwiesen.

19 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
Schreiben vom 21.04.2023
Für die Beteiligung an o.a. Planungsverfahren bedanken wir uns und nehmen dazu lediglich forstfachlich-waldrechtlich Stellung, da aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwände oder Anregungen vorliegen.
Unsere Anmerkungen zur Frage, „wo“ überhaupt ein Rodungstatbestand vorliegt, wurden in den Textteil unter 6.4 übernommen.
Die konkrete Bilanzierung der Rodungsfläche inkl. des resultierenden wald-rechtlichen Ausgleichsbedarfs erfolgt im Zuge des nachlaufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
Im Zuge unserer Stellungnahme von 15.11.2022 (AELF-EE-F2-4611-36-1-5 und AELF-EE-F2-4611-47-2-5) haben wir darauf hingewiesen, dass die Ausweisung eines kreisrunden Sondergebietes „Windenergie“ mit insgesamt 3,0 ha geplant ist. Bei einem Rotorradius von ca. 70 m in Kombination mit einer 360-Grad-Windrichtungsnachführung resultiert für eine Windkraftanlage eine „überstrichene“ Fläche von rund 1,5 ha. Sowohl Größe und Form des Sondergebietes als auch etwaige Konsequenzen für den verbleibenden Wald, dessen Erhaltung vornehmliches Ziel des BayWaldG, Art. 1 (2) ist, bedürfen somit im weiteren Verfahrensgang der Klärung sowie etwaiger Absicherungen.
Für den Fall, dass eine dahingehende Anpassung der im Plan verwendeten rosafarbenen Signatur „Sondergebiet Windkraft“ nicht möglich sein sollte, bitten wir deshalb darum, zumindest in der zugehörigen Legende darauf hinzuweisen, dass wesentliche Teile des SO mit Wald im Sinne Art. 2 (1) BayWaldG bestockt sind.

Abwägung:
In der Begründung soll unter Punkt 6.4 klargestellt werden, dass die von der Windkraftanlage überstrichene Fläche voraussichtlich ca. 1,5 ha beträgt. Da die von den Rotoren überstrichene Fläche aufgrund der Höhendifferenz von vorrausichtlich 60 m zu den Baumkronen ohne Beschränkung des Höhenwachstums weiterhin forstlich genutzt werden kann, ist derzeit davon auszugehen, dass für die überstrichenen Flächen keine Rodung erforderlich ist. Eine Rodung erfolgt, wie in der Begründung unter Punkt 6.4 beschrieben, lediglich auf

etwa 0,5 ha. Im Übrigen verbleibt Wald. Der genaue Umfang von Ersatzaufforstungen wird vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.

Beschluss 13:0:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird unter Punkt 6.4 klargestellt, dass die von der Windkraftanlage überstrichene Fläche voraussichtlich ca. 1,5 ha beträgt und nicht beanspruchte Flächen durchgehend in ihrer Eigenschaft als Wald erhalten werden.

21 Bayerisches Landesamt für Umwelt
Schreiben vom 17.04.2023
Mit E-Mail vom 15.03.2023 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung.
Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).
Von den o.g. Belangen wird die Rohstoffgeologie berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:
Belange der Rohstoffgeologie sind durch die geplante Maßnahme nicht unmittelbar betroffen.
Vor der Ausweisung ggf. notwendiger externer Ausgleichsflächen (z.B. Waldaus-gleich) ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte mit Belangen der Rohstoffgeologie frühzeitig zu vermeiden.
Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Georg Büttner (Tel. 09281/1800-4751, Referat 105, Wirtschaftsgeologie-Bodenschätze) oder an Frau Anja Gebhardt (Tel. 09281/1800-4757, Referat 105, Wirtschaftsgeologie-Bodenschätze).
Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Ebersberg (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).
Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Abwägung:
Die Untere Naturschutzbehörde, die Untere Immissionsschutzbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim sind bereits am Verfahren beteiligt.

Beschluss 13:0:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht. Das Bayerische Landesamt für Umwelt wird im nachgeordneten Verfahren beteiligt.

32 Türk Telekom International AT AG GmbH
Schreiben vom 27.03.2023
Es bestehen keine Einwände zum erwähnten Projekt, wir verweisen jedoch nochmals auf unsere Stellungnahme vom 14.10.2022 (siehe Anlage).

Abwägung:

Beschluss 13:0:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden in der Begründung bereits unter Punkt 3.4 „Erschließung“ ergänzt. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.

37 Telefonica

Schreiben vom 18.04.2023

Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führen sechs Richtfunkverbindungen hindurch
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 530551081_530551082_510559630_510559631 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 47 m und 87 m über Grund
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 510555294_510555295 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 47 m und 87 m über Grund

STELLUNGNAHME / 1. Änderung und 6. Flächennutzungsplan der Gemeinde Bruck und Moosach für ein "SO Windenergie"																		
RICHTFUNKTRASSEN																		
Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.																		
Richtfunkverbindung	**A-Standort**			in WGS84			Höhen			**B-Standort**			in WGS84			Höhen		
							Fußpunkt	Antenne								Fußpunkt	Antenne	
Linknummer I A-Standort I B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände	Gesamt
510555294 I 585991029 I 585990007	**48° 0' 39,40" N**			**11° 49' 55,39" E**			**651**	**50,1**	**701,1**	**48° 4' 33,85" N**			**11° 57' 34,88" E**			**581**	**25,6**	**606,6**
510555295 I 585991029 I 585990007	**Wie Link 510555294**																	
530551081 I 585991029 I 585992141	**48° 0' 39,40" N**			**11° 49' 55,39" E**			**651**	**50,7**	**701,7**	**48° 4' 35,87" N**			**11° 57' 42,84" E**			**575**	**27,78**	**602,78**
530551082 I 585991029 I 585992141	**Wie Link 530551081**																	
510559630 I 585991029 I 585992141	**Wie Link 530551081**																	
510559631 I 585991029 I 585992141	**Wie Link 530551081**																	
Legende																		
in Betrieb																		

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.

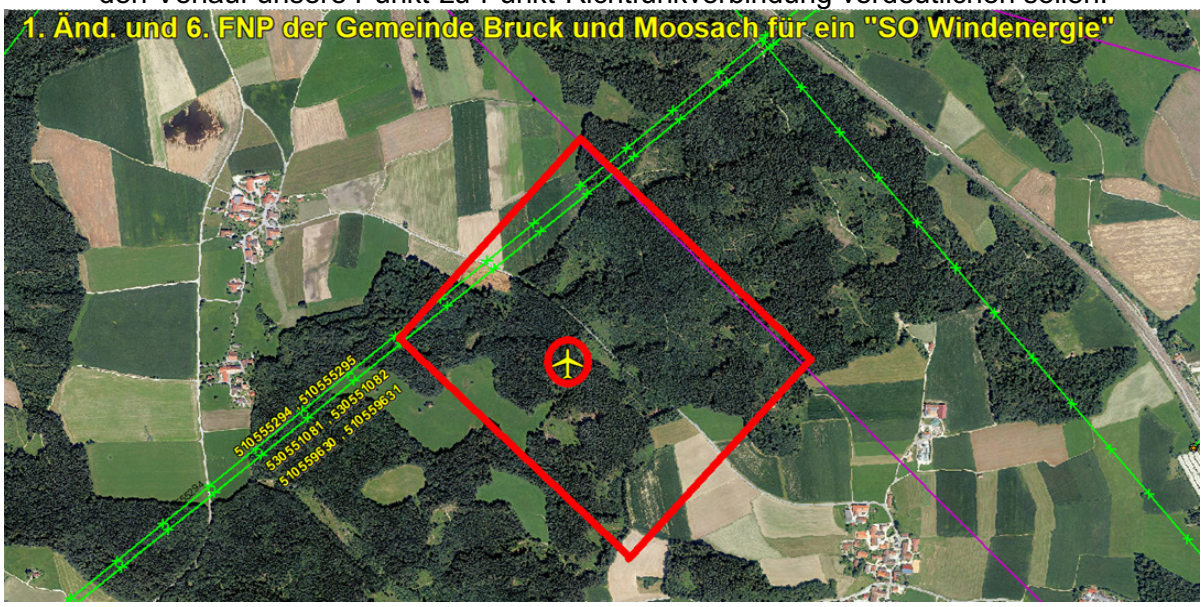

Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.
Die Linien in Magenta haben für Sie keine Relevanz.
Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.
Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.
Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15m eingehalten werden.
Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Abwägung:

Beschluss 13:0:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden unter einem neuen Punkt 6.11 „Richtfunk“ der Begründung aufgenommen.

E Anregung Fachplaner

Seit 01.06.2023 ist das neue Landesentwicklungsprogramm in Kraft getreten. Unter Punkt 4.1 „Landesentwicklungsprogramm (LEP)“ der Begründung sollen daher Ziele und Grundsätze des LEPs aktualisiert werden und – sofern erforderlich – neu abgewogen werden. Inhaltliche Änderungen für die Planung ergeben sich hierdurch nicht. Vielmehr wird das gemeinsame Vorhaben der Gemeinden Bruck und Moosach hierdurch gestärkt, da die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen ist und klimaschonend zu erfolgen hat.

Beschluss:

Es ergeht folgender Beschluss, soweit er die Planungshoheit der Gemeinde Bruck betrifft:
Der Gemeinderat der Gemeinde Bruck nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB und stellt den vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München ausgearbeiteten Planentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 01.08.2023 mit den oben beschlossenen Klarstellungen/Ergänzungen verbindlich fest. Die Verwaltung wird beauftragt, mit Verweis auf den Feststellungsbeschluss der Gemeinde Moosach, für den gegenständlichen gemeinsamen Teilflächennutzungsplan die Genehmigung nach § 6 BauGB einzuholen.

Abstimmungsergebnis: **13 : 0**

6. Brandschutzangelegenheiten Gemeindehalle/Saal

Sachverhalt:
Umsetzung des Brandschutzkonzeptes:

1. Einbau einer neuen Außentüre mit Breite 1,20 m.
2. Montage eines zusätzlichen Handlaufes auf 0,70 m Höhe, links und rechrts, an der bestehenden Außentreppe.
3. Installation einer Gefahrenmeldeanlage nach DIN 14675 durch eine Fachfirma.
4. Die Überwachung der Ausführungen erfolgt durch den Planer Herrn Baumann.
5. Die Dokumentation wird dem Landratsamt übermittelt.

Beschluss:
Der Bürgermeister wird beauftragt, die Maßnahmen wie im Brandschutzkonzept von Planer Herrn Hans Baumann aus Falkenberg dargestellt, in den Ferien umzusetzen.

1. Einbau einer neuen Außentüre mit Breite 1,20 m.
2. Montage eines zusätzlichen Handlaufes auf 0,70 m Höhe, links und rechjts, an der bestehenden Außentreppe.
3. Installation einer Gefahrenmeldeanlage nach DIN 14675 durch eine Fachfirma.
4. Die Überwachung der Ausführungen erfolgt durch den Planer Herrn Baumann.
5. Die Dokumentation wird dem Landratsamt übermittelt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

7. Diskussion über die Argumente/Anregungen/Fragen zum Schreiben der Wählergemeinschaft vom 31.05.2023

Sachverhalt:
Die Anregungen und Argumente bezogen sich auf den Vorschlag von Bürgermeister Schwäbl „Gemeinbedarfsfläche“ vom April 2023.

In der Dirkussion wurden folgende Punkte/Meinungen aufgegriffen:

- Das alte Feuerwehrgebäude muss für die Mittagsbetreuung abgerissen werden.
- In Alxing fehlen Parkplätze
- Ein zweiter Gemeindesaal wird nicht benötigt.
- Lieber Erwachsene Auslagern als Kinder.
- Gewerbegebietscharakter beißt sich mit Trauungen.
- Ein Architekt soll prüfen, ob eine Bebauung wie im Plan dargestellt überhaupt möglich ist.
- Lage in Pienzenau für Sozialwohnungen ungünstig, dies erzeuge den Eindruck „wie abgeschoben“.
- Kein Wohnungseinbau für Bauhofmitarbeiter in Pienzenau.
- Einen Personenaufzug kann man auch in Alxing einbauen.
- Wenn die Gemeindeverwaltung ausgelagert wird, soll ein separater Bau entstehen.
- Durch die Vorgeschriebenen Höhen im Neubau in Pienzenau entehe ohnehin Raum, der zu nutzen ist.
- Bürgermeister: Zur nächsten Sitzung wird ein Architekt eingeladen.

8. Sonstige Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung

Sachverhalt:
Straßenbauprogramm 2023, Vergabe

9. Bekanntgaben

Sachverhalt:
- BM Schwäbl steht immer mit Frau Likar bezüglich der Straße Eichtling in Verbindung

- Es gab ein Treffen mit Herrn Zacherl bezüglich der Kapelle in Pullenhofen

- Bezüglich Lärmschutz sollen Maßnahmen im größeren Gruppenraum des Kindergartens durchgeführt werden.

10. Anfragen

Josef Schwäbl
1. Bürgermeister